21. Feb. 1945

Mit Beilage „Bestellzettel!"

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Nr. 5 (R. 5) · 112. Jahrgang
Leipzig, am 3. Februar 1945

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Mitteilungen

Reichsschrifttumskammer – Gruppe Buchhandel:

Betr.: Auslieferung von Presseerzeugnissen durch den Buchhandel

In Würdigung der engen Verflechtung des Vertriebs der Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften mit der buchhändlerischen Betätigung hat sich die Reichspressekammer unter dem 12. Januar 1945 damit einverstanden erklärt, daß die trotz der Umstellung des Buchhandels auf den totalen Kriegseinsatz weiterhin bestehenbleibenden buchhändlerischen Vertriebsfirmen bis auf Widerruf *Fachzeitschriften und wissenschaftliche Zeitschriften auch an Dauerbezieher* jeder Art weiterliefern dürfen.

Allgemeine Zeitschriften dürfen auch vom Buchhandel nicht weiter an Abonnenten geliefert werden. Auf Antrag können von der Reichspressekammer, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6, Ausnahmegenehmigungen für die Lieferung solcher Presseerzeugnisse an Abonnenten nur erteilt werden, sofern die Besteller Institute, Behörden oder sonstige Dienststellen sind. Die bereits vorliegenden Anträge werden zur Zeit von der Reichspressekammer bearbeitet.

Die Reichspressekammer macht noch auf folgende wichtige Einzelheiten bei dem Vertrieb von allgemeinen Zeitschriften aufmerksam:

Sammelbestellungen, d. h. Aufträge, bei denen der Auftraggeber eine Anzahl gleichartiger Presseerzeugnisse für dritte Personen abnimmt (z. B. Lazarette, Rüstungswerke), gehören ihrem Wesen nach zum Einzelhandel, da eine Abnahmeverpflichtung meistens nicht für längere Zeit eingegangen wird. Sie können unter folgenden Voraussetzungen weiter ausgeführt werden:

1. Die Reichspressekammer muß zur Kontrolle und zur Unterrichtung der Verlage von den Buchhandlungen den Namen des Auftraggebers, den Titel und die Anzahl der bestellten Presseerzeugnisse erfahren.
2. Die mit der Lieferung beauftragte Buchhandlung muß bereits listenmäßig in der Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels erfaßt sein. Ist das nicht der Fall, so muß unter allen Umständen zunächst erst die listenmäßige Erfassung bei der genannten Fachschaft erfolgen. Im Anschluß daran sind der Name des Auftraggebers, der Titel und die Anzahl der bestellten Presseerzeugnisse der Reichspressekammer zur Kontrolle und zur Unterrichtung der Verlage mitzuteilen.

Die Verlage und Grossisten werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß sämtliche Buchhandlungen, die Presseerzeugnisse beziehen, bei jeder Bestellung ihre Erfassung bei der zuständigen Fachschaft der Reichspressekammer durch Mitteilung der Nummer ihres Berechtigungsausweises nachzuweisen haben. Sofern diese Angaben nicht gemacht werden, sind die Verlage und Grossisten angewiesen, die Lieferung auszusetzen.

Leipzig, den 25. Januar 1945. gez.: *von Kommerstädt*

*

Betr.: Gehilfenprüfung Frühjahr 1945

(2. Nachtrag zur Veröffentlichung im Börsenblatt Nr. 3 vom 20. Januar 1945. Genaue Einzelheiten siehe dort!)

Im **Gau Kärnten** findet die Gehilfenprüfung am 9. April, 9 Uhr, in Klagenfurt, Künstlerhaus, Goethepark 1, bei der Landesleitung der Reichsschrifttumskammer Gau Kärnten statt. Meldungen *umgehend* an die Landesleitung, Klagenfurt, Künstlerhaus, Goethepark 1.

Börsenverein – Geschäftsstelle:

Betr.: Neuregelung des Schulbuchvertriebs

(Wiederholt aus Nr. 3)

Um Fehlleitungen und dadurch entstehende Verzögerungen zu vermeiden, wird besonders darauf hingewiesen, daß die in der ersten Januar-Woche an die Beauftragten der Reichsschrifttumskammer und des Börsenvereins versandten Vordrucke für „Monatsberichte über den Stand der Lernbuchauslieferung" ausgefüllt *unmittelbar* an die

Reichsstelle für das Schul- und Unterrichtsschrifttum,
Berlin W 35, Bissingzeile 19,

einzuschicken sind.

Die Pfandgebühr in der gewerblichen Leihbücherei

Sowohl in Leihbuchhändler- als auch in Leserkreisen wird in letzter Zeit häufig die Frage aufgeworfen, ob die Erhebung eines Pfandes bei der Entleihung von Büchern einerseits berechtigt und andererseits notwendig und zweckmäßig sei.

Daß diese Frage überhaupt gestellt werden kann, liegt an dem Umstand, daß früher die „pfandlose" Leihbücherei allgemein üblich war, während in letzter Zeit mehr und mehr Leihbuchhändler dazu übergegangen sind, bei Neueintragungen von Lesern eine Pfandzahlung zu verlangen. Die Anordnung Nr. 28 der Reichsschrifttumskammer stellt es dem Ermessen der Leihbücherei anheim, ob sie ein Pfand erheben will.

Die durch die Kriegslage veränderten Verhältnisse geben der Forderung des Leihbuchhändlers nach einer gewissen Sicherstellung ihre Berechtigung.

Der Leser, der sich heute eintragen läßt, kann plötzlich zum Wehrdienst einberufen werden, der Arbeitsplatz kann sich durch Evakuierung der Firma von heute auf morgen ändern, die Wohnung des Lesers kann durch Feindeinwirkung zerstört werden.

Es braucht von seiten des Lesers nicht einmal eine Böswilligkeit vorzuliegen, sondern es kann aus Nachlässigkeit geschehen, daß er vergißt, das Buch zurückzubringen. Hat er aber an den Leihbuchhändler eine Forderung zu stellen, nämlich die Rückzahlung seines Pfandes, so wird er das nicht so leicht vergessen und somit auch das Buch zurückbringen.

Was ergibt sich nun daraus? Daß das Pfand nicht zu niedrig bemessen sein darf; es darf für den Leser nicht eine „Lapalie" bedeuten, um deretwillen man sich keinen Weg macht.

Im allgemeinen wird eine Pfandhinterlegung von zehn Mark je Buch das richtige Maß sein; es kann aber auch der Höchstsatz gefordert werden, und der beträgt den fünffachen Wert vom Ladenpreis des Buches; das heißt also, wenn ein Buch fünf Mark kostet, kann dafür fünfundzwanzig Mark Pfand verlangt werden.

Zur glatten Abwicklung des Ausleihbetriebes ist es notwendig, daß der Leser sich von vornherein festlegt, ob er jeweils nur einen Band oder mehrere mitzunehmen wünscht. Danach wird das zu hinterlegende Pfand berechnet, und die Leserausleihkarte erhält einen entsprechenden Vermerk. Selbstverständlich wird dem Leser eine Quittung über das gezahlte Pfand ausgehändigt, und der Leihbuchhändler hat über die ein- und ausgezahlten Pfandbeträge Buch zu führen.

Neben dem Leser, der aus Nachlässigkeit das entliehene Buch nicht zurückbringt, gibt es einen anderen, viel gefährlicheren Typ: nämlich den Leser, der das Buch nicht nur lesen, sondern auch besitzen will. Die Sicherung vor ihm ist durch eine Pfanderhebung kaum möglich, schon gar nicht, wenn das Pfand dem Wert des Buches entspricht oder gar niedriger ist. Dieser Leser fühlt sich sogar durch die Pfandzahlung innerlich dazu berechtigt, das Buch einzubehalten. In diesem Falle hilft nur eins: erstens genaue Kontrolle des Ausweises, am besten eines mit Lichtbild (selbstverständlich hat diese Kontrolle bei jedem neuen Leser äußerst sorgfältig vorgenommen zu werden), und zweitens erzieherische Einwirkung in dem Sinne, daß man den Kunden darauf hinweist, daß ein Buch jetzt nicht in den Bücherschrank des einzelnen gehört, sondern zur Freude der Allgemeinheit da ist.

Und das ist im Grunde der Kernpunkt der ganzen Pfandaktion. Sie soll dazu dienen, dem Leihbuchhändler zu helfen, seinen Buchbestand zu erhalten, damit er in der Lage ist, einem möglichst großen Menschenkreis Belehrung, Freude und Unterhaltung zu verschaffen. Ersatzkäufe sind im Augenblick so gut wie ausgeschlossen. Der Buchentleiher sei deshalb darauf hingewiesen, wenn ein Leihbuchhändler ihm ein zu hoch erscheinendes Pfand abverlangt: der Leihbuchhändler ist nicht geldgierig, er will das Geld gar nicht haben, sondern das Buch ist kostbares, im Augenblick unersetzbares Gut; es ist zwar auch das persönliche Kapital des Leihbuchhändlers, vor allem aber Allgemeingut, denn viele wollen daraus Freude schöpfen.

Nicht berechtigt, ja unzulässig erscheint es, von alten Kunden, die vielleicht schon jahrelang Leser in einer Leihbuchhandlung sind und durch ihr Verhalten ihre Zuverlässigkeit bewiesen haben, plötzlich nachträglich ein Pfand zu verlangen. Solche Leser würde man nur verärgern und auf den Gedanken bringen, daß die Leihbücherei Betriebskapital braucht.

Im Falle des Verlustes eines Buches durch Feindeinwirkung ist dem Leser, wenn er nicht weiter Kunde der Leihbuchhandlung bleiben will, das Pfand in voller Höhe zurückzuzahlen. Denn wie bekannt ist, haftet